

Kurt gegen Österreich (62903/15)

JUMEN möchte durch eine Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Rechte der Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt stärken. Vergangene Verfahren zeigen, dass strategische Prozessführung unmittelbare Auswirkungen hat und zu einem besseren Schutz für Betroffene führen kann. Ein Verfahren, das als Orientierung dienen kann, ist *Kurt gegen Österreich*. In diesem hält der EGMR fest, welche Schutzpflichten Staaten in Fällen häuslicher Gewalt gegenüber Betroffenen haben.

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin und ihr Mann heirateten im Jahr 2003 und bekamen zwei Kinder. 2010 wandte sich die Beschwerdeführerin erstmals an die Polizei, da ihr Mann bereits seit mehreren Jahren gewalttätig gegenüber ihr und den Kindern war. Die Polizei erließ ein Betretungsverbot und eine Wegweisung von der gemeinsamen Wohnung, welchen ihr Mann nachkam. Am 22.05.2012 reichte die Beschwerdeführerin die Scheidung ein und erstatte Anzeige wegen gefährlicher Drohung und Vergewaltigung. Diese habe drei Tage zuvor stattgefunden, als sie ihrem Mann gegenüber ihre Trennungsabsicht mitteilte. Sie betonte gegenüber den Behörden, dass er seit März 2012 täglich damit drohe, die Kinder vor ihren Augen und auch sie selbst zu töten. Gegen den Mann, der die Vorwürfe bestritt, wurde von der Polizei erneut ein Betretungsverbot für die gemeinsame Wohnung sowie für die Wohnung von ihren Eltern inklusive der jeweiligen Umgebung erlassen. Im Polizeibericht wurden mehrere Faktoren festgehalten, die für eine höhere Gefährlichkeit des Mannes sprachen. Die Informationen wurden nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Am 24.05.2012 fand eine Befragung des Mannes zu möglichen Straftaten gegenüber seinen Kindern durch die Polizei statt. Am darauffolgenden Tag suchte er die Schule seiner Kinder auf und gab gegenüber der Lehrerin des Sohnes, die keine Informationen über die familiäre Situation hatte, an, kurz mit ihm sprechen zu wollen. Im Keller der Schule schoss der Vater seinem Sohn in Anwesenheit seiner Tochter in den Kopf. Der Sohn verstarb kurz darauf an den Verletzungen. Der Vater beging unmittelbar nach der Tat Selbstmord.

2014 erhob die Beschwerdeführerin Amtshaftungsklage, da sie der Ansicht war, dass gegen ihren Mann bereits am 22.05.2012 Untersuchungshaft von der Staatsanwaltschaft hätte verhängt werden müssen. Sie war der Meinung, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein unmittelbares Risiko dafür vorlag, dass ihr Mann erneut Straftaten gegenüber der Familie ausüben würde. Das auf den Wohnbereich beschränkte Betretungsverbot sei für einen effektiven Schutz nicht ausreichend gewesen. Der Staat habe seine Pflicht, sie und die Kinder vor ihm zu schützen, missachtet. Das Landgericht Pölsen wies die Klage ab. Auch die daraufhin eingelegte Berufung und Revision wurden zurückgewiesen.

Feststellungen des EGMR:

Im Fall *Kurt gegen Österreich* hält der EGMR fest, welche Schutzpflichten Staaten in Fällen häuslicher Gewalt gegenüber Betroffenen haben. Insbesondere stellt er Kriterien auf, wie die „Unmittelbarkeit“ einer

Gefahr für die Betroffenen bei häuslicher Gewalt zu bestimmen ist, sodass diese auch präventiv vom Staat geschützt werden müssen und benennt konkrete Anforderungen an die behördliche Gefährdungseinschätzung.

Ausgangspunkt der Schutzpflichten des Staates gegenüber Betroffenen von häuslicher Gewalt ist Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), wonach das Recht jedes Menschen auf Leben geschützt wird. Dass für die Behörden eine präventive und positive Schutzpflicht besteht, wenn eine „unmittelbare und tatsächliche Gefahr“ für das Leben vorliegt und die Behörden hiervon Kenntnis hatten oder hätten haben müssen, hielt der EGMR bereits 1998 in der Entscheidung [Osman gegen Vereinigtes Königreich](#) fest. In den Entscheidungen [Opuz gegen Türkei](#) (Rn. 134-136) und [Talpis gegen Italien](#) (Rn. 122) wurde dieser „Osman-Test“ für Fälle häuslicher Gewalt konkretisiert, indem der EGMR andeutete, dass das Erfordernis von „unmittelbarer Gefahr“ im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt angepasst auszulegen ist. Darauf aufbauend stellt der Gerichtshof in [Kurt gegen Österreich](#) und seitdem in ständiger Rechtsprechung eindeutig fest, dass bei der Bewertung der „Unmittelbarkeit“ der Gefahr die speziellen Merkmale von Fällen häuslicher Gewalt berücksichtigt werden müssen.

Obwohl das Gericht im Kurt-Urteil eine Verletzung von Artikel 2 EMRK zum Nachteil der Klägerin ablehnt, nutzt es die Gelegenheit, um – ausgehend von [Talpis gegen Italien](#) – vertiefende Ausführungen zu den Besonderheiten häuslicher Gewalt zu machen und den Osman-Test für solche Fälle weiter zu konkretisieren. Zur Unmittelbarkeit der Gefahr hält der EGMR fest: Häusliche Gewalt zeichnet sich in der Regel durch wiederholende Phasen der Gewalt aus, bei denen Häufigkeit, Intensität und Gefährlichkeit im Laufe der Zeit zunehmen (Rn. 175). Hierfür bezieht sich der EGMR als Auslegungshilfe auf den Erläuternden Bericht zu Artikel 52 der Istanbul-Konvention, welcher klarstellt, dass der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff „unmittelbare Gefahr“ jede Situation häuslicher Gewalt bezeichnet, in der ein Schaden unmittelbar bevorsteht oder sich bereits realisiert hat und die Gefahr besteht, dass er sich wiederholt.

Die Behörden haben, so der EGMR, zudem die Verpflichtung, unmittelbar auf den Vorwurf häuslicher Gewalt zu reagieren, auch ohne das Vorliegen einer Strafanzeige. Der Gerichtshof hält fest, dass die Behörden, um beurteilen zu können, ob eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben besteht, verpflichtet sind, eine eigenständige, proaktive und umfassende Bewertung des Risikos für Leib und Leben vorzunehmen (Rn. 168). Dabei sollten sich die Behörden nicht allein auf die Risikowahrnehmung der Betroffenen stützen, sondern diese durch ihre eigene Einschätzung ergänzen (Rn. 169). Die Große Kammer betont die Bedeutung regelmäßiger Schulungen für Behörden, die mit Betroffenen in Kontakt sind, um die Dynamik häuslicher Gewalt zu verstehen und die Behörden dadurch in die Lage zu versetzen, Risiken besser einschätzen zu können und angemessen zu reagieren. Zudem müsse, wenn mehrere Personen direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen seien, die Risikobewertung geeignet sein, alle potenziell Betroffenen systematisch zu identifizieren und zu berücksichtigen (Rn. 173). Darüber hinaus sollten die Strafverfolgungsbehörden Informationen über Risiken austauschen und die Unterstützung mit anderen relevanten staatlichen Akteuren koordinieren, die regelmäßig in Kontakt mit den betroffenen Personen stehen (Rn. 174). Sofern es sich um Kinder handele, sollten auch Lehrkräfte informiert werden (ebd.).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der EGMR im Fall *Kurt gegen Österreich* von den Behörden der Mitgliedstaaten in Fällen häuslicher Gewalt u.a. ein multi-institutionelles Zusammenwirken (Rn. 180) und ein standardisiertes Risikobewertungssystem (Rn. 167) verlangt, um dem Schutz nach Artikel 2 EMRK ausreichend Rechnung zu tragen.

Als Reaktion auf das Verfahren erließ Österreich weitere Maßnahmen zum Gewaltschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von betroffenen Kindern. Österreich weitete das Betretungsverbot auf Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen aus und führte bei Bekanntwerden von häuslicher Gewalt eine Informationspflicht an Jugendwohlfahrtsträger ein, sodass diese ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der Kinder erlassen können.

Geltung der EMRK und der EGMR- Rechtsprechung in Deutschland:

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Menschenrechte schützt. Dazu gehören u.a. das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die EMRK trat 1953 in Kraft. Deutschland muss seitdem ihre Rechte einhalten, da die EMRK durch ihre Ratifikation im Rang einfachen Bundesrechts in die deutsche Rechtsordnung einbezogen worden ist. Ihr Zustimmungsgesetz enthält einen Rechtsanwendungsbefehl (Artikel 59 Abs. 2 S. 1 GG), der sich an alle staatlichen Stellen richtet. Über diese Wirkung hinaus gibt das deutsche Grundgesetz den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit vor, der zu einer Rangaufwertung der EMRK führt und sie auch zu einer Interpretationshilfe für die Grundrechte macht (Artikel 1 Abs. 2, 25, 59 GG, Präambel). Die Begriffe „häusliche Gewalt“ und „Gewalt gegen Frauen“ werden wiederum durch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) mit Leben gefüllt. Für das Verständnis der EMRK und ihre adäquate Auslegung sind die Urteile des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) unerlässlich. Dabei spielt auch die Istanbul-Konvention eine tragende Rolle, da sie dem EGMR als Referenzrahmen für die Bewertung von geschlechtsspezifischer Gewalt dient. Sie konkretisiert die menschenrechtliche Argumentation des EGMR und dessen Verständnis von der EMRK. Der EGMR ist die höchste europäische Instanz für Menschenrechtsverletzungen und überwacht die Umsetzung der EMRK in den Vertragsstaaten. Die Rechtsprechung des EGMR hat Orientierungs- und Leitfunktion und ist für Deutschland nach Artikel 46 EMRK rechtsverbindlich (Berücksichtigungspflicht). Die Missachtung seiner Urteile stellt einen Völkerrechtsbruch dar (BVerfGE 111, 307 – Görgülü). Das gilt auch für Urteile, die sich nicht direkt an Deutschland richten, da sie dennoch vorgeben, wie die Menschenrechte nach EMRK-Standard zu schützen sind.

Deshalb müssen deutsche Gerichte und Behörden seine gesamte Rechtsprechung ernst nehmen und umsetzen. Gibt der EGMR eine konkrete Auslegung für einen Artikel vor, ist diese Auslegung für die Vertragsstaaten verbindlich.

Wirkung des konkreten EGMR-Urteils *Kurt gegen Österreich* für die Arbeit von JUMEN:

- *Kurt gegen Österreich* ist eine wichtige Weiterentwicklung der *Osman*, *Opuz* und *Talpis* Rechtsprechung. Der EGMR hat die staatlichen Verpflichtungen und den Sorgfaltsmaßstab zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt unter Heranziehung der Istanbul-Konvention weiter ausdifferenziert.
- Rechtsprechung wie die in *Kurt gegen Österreich* zeigt, dass der EGMR seine Lesart der EMRK nicht (länger) restriktiv ausübt, sondern die Istanbul-Konvention und ihre Rechtserkenntnisquellen (Berichte des Expert*innengremiums zur Istanbul-Konvention, GREVIO, wie etwa die Evaluierungsberichte zur Umsetzung der Konvention) einbezieht.
- Das Urteil verdeutlicht, dass bei der Auslegung der EMRK geschlechtsspezifische Besonderheiten unter Heranziehung der Istanbul-Konvention zu berücksichtigen sind. Der Staat ist u.a. zu einer eigenständigen, proaktiven und umfassenden Bewertung der Todesgefahr verpflichtet und hat dabei die besonderen Dynamiken von häuslicher Gewalt als Gefahrenpotential zu berücksichtigen.
- Bei der Gefährdungseinschätzung muss auch das Risiko für Angehörige und insbesondere Kinder mit einbezogen werden, da Täter oftmals Gewalt gegenüber Kindern als Form der Bestrafung der Betroffenen/ihrer Partnerin ausüben und insoweit ein erhöhtes Gefährdungsrisiko besteht.
- Auch wenn die Entscheidung in der Sache keinen Erfolg hatte, war sie aufgrund der vom EGMR festgehaltenen Verpflichtungen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, die für die Staaten bindend sind, dennoch bedeutend. *Kurt gegen Österreich* ist auch deshalb ein gutes Beispiel, wie strategische Prozessführung im Gewaltschutz geführt werden kann.